

**Satzung vom \_\_\_\_ .12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878)

§§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12. 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 29 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am \_\_.12.2014 folgende Änderungen beschlossen:

**Artikel I            Änderungen in § 2 - Gebührenmaßstab**

§ 2 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Restmüll angegebene Betrag "314,00" wird durch den Betrag "318,00" ersetzt,  
der unter b) für Restmüll angegebene Betrag "628,00" wird durch den Betrag "636,00" ersetzt,  
der unter c) für Restmüll angegebene Betrag "1.434,00" wird durch den Betrag "1.453,00" ersetzt,  
der unter d) für Restmüll angegebene Betrag "2.050,00" wird durch den Betrag "2.077,00" ersetzt,  
der unter e) für Restmüll angegebene Betrag "4.496,50" wird durch den Betrag "4.555,50" ersetzt,  
der unter f) für Restmüll angegebene Betrag "8.993,00" wird durch den Betrag "9.111,00" ersetzt.

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag "80,50" wird durch den Betrag "87,50" ersetzt;  
der unter b) für Biomüll angegebene Betrag "161,00" wird durch den Betrag "175,00" ersetzt.

**Artikel II            Änderungen in § 5 – Gebühren für amtliche Müllsäcke**

§ 5 Absatz 2 ändert sich wie folgt:

Der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des grauen amtlichen Müllsacks der Stadt Remscheid „1,45“ wird durch den Betrag „1,47“ und der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des orange farbigen amtlichen Müllsacks der Stadt Remscheid für Veranstaltungen „2,90“ wird durch den Betrag „2,94“ ersetzt.

**Artikel III           Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den \_ . 12.2014

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister